

Nr. 376 Statut der Liturgiekommission des Bistums Limburg

§ 1 Aufgaben

Gemäß den Artikeln 45 und 46 der Liturgiekonstitution des Zweiten Vatikanischen Konzils besteht im Bistum Limburg eine diözesane Liturgiekommission. Ihre Aufgaben bestimmen sich vor allem nach der Instruktion „Inter Oecumenici“ zur ordnungsgemäßen Ausführung der Konstitution über die heilige Liturgie vom 26.09.1964.

Aufgabe der Liturgiekommission ist es:

- sich Kenntnisse zu verschaffen über den Stand der pastoralliturgischen Entwicklungen im Bistum.
- einen kontinuierlichen und aktuellen fachlichen pastoralliturgischen Diskurs zu führen.
- Anregung und Unterstützung für die Praxis zu geben und einen Beitrag zu leisten in Bezug auf die „rechten und fortschrittlichen Methoden der pastoralliturgischen Praxis“ (Instruktion „Inter Oecumenici“ Nr. 47).

Darüber hinaus ist es ihre Aufgabe:

- liturgische Handreichungen bereitzustellen.
- über liturgische Konzepte zu beraten und die Qualität im Bereich der Liturgie zu sichern.
- liturgische Themen, die einer bistumsweiten Regelung bedürfen, zu bearbeiten.

§ 2 Arbeitsweise

Die Kommission berät den Bischof in pastoralliturgischen Fragen. Kirchliche Gremien können Anfragen an die Kommission richten. Sie kann sich auch selbst Aufgaben stellen und Anregungen geben. Das Ergebnis ihrer Beratungen teilt sie dem Bischof mit.

Die Liturgiekommission kann durch ihre Vorsitzende/ihren Vorsitzenden punktuell Fachleute (ohne Stimmrecht) zu den Beratungen hinzuziehen.

Die Liturgiekommission kann zur Bearbeitung einzelner Themen Arbeitsgruppen einsetzen. Die Teilnehmenden müssen keine Mitglieder der Liturgiekommission sein. Sie werden durch die Vorsitzende/den Vorsitzenden in solche Arbeitsgruppen berufen.

§ 3 Mitgliedschaft

Die Liturgiekommission besteht aus geborenen und berufenen Mitgliedern:

- a) Geborene Mitglieder sind:
- die Vorsitzende/der Vorsitzende (gemäß § 4)
 - die Leiterin/der Leiter, bzw. ein/e Vertreter/in des Referates Kirchenmusik
 - die Referentin/der Referent für Liturgie- und Sakramentenrecht
 - die Referentin/der Referent für Liturgie
- b) Sechs durch den Bischof berufene Mitglieder. Die Berufung geschieht für die Dauer von vier Jahren. Eine erneute Berufung ist möglich.
- c) Vor Beginn eines Berufszeitraums bittet der Bischof den Priesterrat, den Diakonenrat, den Diözesansynodalrat, das Domkapitel sowie den Rat der Pastoralen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter um die Benennung geeigneter Personen für die Berufung in die Liturgiekommission. Ein Vorgeschlagener/eine Vorgeschlagene braucht dem Gremium, das ihn/sie vorschlägt, nicht angehören. Unter Würdigung der Vorschläge erfolgt die Berufung durch den Bischof. Hierbei achtet der Bischof auf eine Ausgewogenheit von fachlicher, insbesondere liturgiewissenschaftlicher Expertise sowie pastoralliturgischer Praxis.

§ 6 Inkraftsetzung

Dieses Statut der Liturgiekommission des Bistums Limburg tritt am 1. Juni 2019 in Kraft. Gleichzeitig werden entgegenstehende Regelungen außer Kraft gesetzt.

Limburg, 21. Mai 2019
Az.: 251C/13814/19//01/2

+ Dr. Georg Bätzing
Bischof von Limburg

§ 4 Vorsitz und Geschäftsführung

Die/der Vorsitzende der Liturgiekommission ist die Leiterin/der Leiter des Dezernates Pastorale Dienste.

Die/der Referent/in des Liturgiereferates ist Geschäftsführer/in der Liturgiekommission.

§ 5 Sitzungen

Die Liturgiekommission wird im Auftrag der/des Vorsitzenden durch die/den Geschäftsführer/in eingeladen. Die Einladungen gehen zur Kenntnisnahme der zu bearbeitenden Themen auch an sämtliche Protokollempfänger.

Sitzungen finden mindestens zweimal im Jahr statt, jedoch häufiger, wenn es die Aufgabenstellung erfordert. Von jeder Sitzung ist ein Protokoll anzufertigen. Es geht außer an die Mitglieder der Liturgiekommission auch an den Bischof, Weihbischof, den Generalvikar, die Mitglieder der Pastoralkammer und der Plenarkonferenz des Bischöflichen Ordinariates, den Sprecher des Priesterrates, den Sprecher des Diakonenrates und die Präsidentin/den Präsidenten der Diözesanversammlung.